



WWF Österreich  
Ottakringer Straße 114-116  
1160 Wien  
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0  
E-Mail: [naturschutz@wwf.at](mailto:naturschutz@wwf.at)  
Web: [www.wwf.at](http://www.wwf.at)

## Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien, Österreich.

Ergeht via E-Mail an [Abt-32@bml.gv.at](mailto:Abt-32@bml.gv.at) sowie via Webportal an das Parlament Österreich.

Wien, 10. August 2023

# Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Forstgesetzes

## Geschäftszahl: 2023-0.429.878

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt der WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich als anerkannte Umweltschutzorganisation Stellung zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Forstgesetzes 1975. Grundsätzlich bewerten wir die geplante Novelle als wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Laut dem vorliegenden Entwurf werden Biodiversitäts- und Klimaschutz in der Zieldefinition verankert und wird der akuten Biodiversitäts- und Klimakrise in mehreren Abschnitten Rechnung getragen. Allerdings gibt es bis zum Beschluss des Gesetzes noch weiteren Verbesserungs- und Präzisierungsbedarf.

### 1. Abschnitt: NACHHALTIGKEIT

Der WWF begrüßt die vorgesehene Ergänzung der Bedeutung der Kohlenstoffspeicherung für die Nachhaltigkeit in der Zieldefinition (§ 1) ausdrücklich. Auch die Integration von Biodiversitäts- und Klimaschutz in die Wohlfahrtsfunktion (§ 6) ist ein wichtiger Schritt. Mit der vorgelegten Adaptierung gibt es die einmalige Chance dem Schutz von arten- und kohlenstoffreichen Wäldern Priorität in der Erhaltung einzuräumen. Entscheidend für die Wirkung und den Erfolg der geplanten Regelung ist die ambitionierte Umsetzung im Waldentwicklungsplan.

Mit der im Entwurf vorgesehenen Streichung des Götterbaumes von der Liste der erlaubten Holzgewächse (§ 1) wird EU-Recht umgesetzt, was sehr zu befürworten ist. Die Verordnung für den Umgang mit Neobiota (EU-Verordnung Nr. 1143/2014) weist den Götterbaum als risikoreicher Neophyt aus und dieser darf mit der vorgelegten Streichung deshalb nicht mehr forstlich genutzt werden. Zusätzlich sollten Arten wie die Robinie<sup>1</sup>, die in Österreich als invasive Neobiota eingestuft sind, ebenfalls gestrichen werden. Im Sinne eines guten Risikomanagements sollten ferner keine neuen Baumarten, die als (potenziell) invasive Neobiota gelten, hinzugefügt werden.

Agroforstliche Nutzungen können ökonomisch positive Effekte haben, besonders hervorzuheben ist der ökologische Nutzen wie Bodenschutz und die Schaffung von Biotopen. Bisher gab es bei der Umsetzung jedoch erhebliche Probleme, da die betroffenen Baum- oder Gehölze Gefahr liefen in Waldflächen umgewidmet zu werden und damit andere Nutzungsvoraussetzung geschaffen wurden. Die vorliegende Novelle vereinfacht die Praxis in der Agroforstwirtschaft und sichert sie rechtlich besser ab, was wir ebenfalls begrüßen.

---

<sup>1</sup> <https://www.neobiota-austria.at/neobiota-national/neobiota-auswahl/robinie>

### **3. Abschnitt: ERHALTUNG DES WALDES UND DER NACHHALTIGKEIT SEINER WIRKUNGEN**

Positiv zu bewerten ist die Adaptierung des Paragraphs § 32a – ist er doch einer der wenigen im Forstgesetz, der auf naturschutzfachliche Erfordernisse der FFH- und Vogelschutzrichtlinie im Wald Bezug nimmt. Die geplante Ergänzung um ein Stellungnahme-Recht von Naturschutzbehörden bei forstlichen Verfahren in Wäldern in Schutzgebieten (Naturschutzgebieten, Naturwaldreservate, Nationalparks und Natura 2000) kann zur Lösung von möglichen Interessenskonflikten der Forstbehörde beitragen. Dies führt hoffentlich zu einer verbesserten Berücksichtigung und Integration von Naturschutz-Interessen. Besonders dort, wo Forst- und Naturschutzbehörde von einer gleichen Person besetzt sind, wird eine Verbesserung allerdings schwer möglich sein. Deshalb sind diese Positionen bei Behördenstellen unbedingt an unterschiedliche Personen zu vergeben.

Anzumerken ist, dass wichtige zusätzliche Änderungen im § 32a noch fehlen: So sind die aufgezählten Ausnahmen hinsichtlich expliziter Bestimmungen des Forstgesetzes nicht vollständig. Zusätzlich sollte jedenfalls noch § 37 ergänzt werden, womit eine naturschutzfachliche Waldbeweidung geregelt werden könnte. Kritisch bzw. ambitionslos ist außerdem die Beschränkung der Biotopschutzwälder nur auf jene Gebiete die bereits rechtlich (Gesetz, Verordnung oder Bescheid) unter Schutz gestellt wurden.

Immer wieder kommt es zu Konflikten hinsichtlich von Fällungen in Schutzgebieten. Daher sollte die Bewilligungsgrenze in Biotopschutzwäldern gesenkt werden, damit wertvolle Waldbestände in Schutzgebieten aufgrund fehlender Managementpläne nicht verloren gehen.

Besonders hinweisen möchten wir beim §32a auf die aktuell in der Praxis auftretenden Probleme. Laut Gesetzestext kann die Behörde auf Antrag des Waldeigentümers einen Bescheid erlassen. In der Praxis kam es allerdings schon vor, dass dies behördenseitig in strengen Schutzgebieten widersagt oder auch aufgehoben wird, obwohl der Eigentümer ausdrücklich zustimmt und das öffentliche Interesse aufgrund der Lage der Flächen in strengen Schutzgebieten eindeutig vorliegt. Auf diese Weise sind in den vergangenen Jahren mehrere wertvolle Altbestände zerstört worden. Deshalb ist folgender Zusatz in §32a, Absatz (3) zu ergänzen: *In Kerngebieten der IUCN-Kategorien I (Wildnisgebiete) und II (Nationalparke), sowie für UNESCO-Weltnaturerbeflächen sind die Ausnahmen nach Zustimmung des Waldeigentümers mit Bescheid anzuordnen.*

### **4. Abschnitt: FORSTSCHUTZ**

Der Entfall der Ermächtigung der Länder zur Regelung des Waldbrandbekämpfungskostenersatzes ist positiv, da eine bundeseinheitliche Regelung effizienter in der Abwicklung ist. Angesichts des steigendem Waldbrandrisikos aufgrund der Klimakrise und der Labilität vieler Bestände braucht es zudem naturverträgliche Vorsorgepläne.

### **10. Abschnitt: FORSTLICHE FÖRDERUNG:**

Positiv zu beurteilen ist, dass die an den Lebensraum angepassten Wildbestände in Zukunft bei der forstlichen Förderung berücksichtigt werden sollen. Zudem soll mit der Novelle auch für die Kohlenstoffspeicherung in Wäldern eine Förderung möglich sein. Hier ist wichtig, dass diese nur für lange Zeiträume und in naturnahen Wäldern in Anspruch genommen werden kann.

### **12. Abschnitt: ALLGEMEINE, STRAF-, AUFHEBUNGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Der WWF fordert, dass die Politik die schon lange bestehenden Rechtsunsicherheiten und Haftungsängste bezüglich der Wald- und Baumhaftung bereinigt. Diese führen aktuell dazu, dass bei vielen Bäumen altes Holz weggeschnitten wird oder ganze Bäume gefällt werden. Eine Klärung im Forstgesetz, dass Waldeigentümer\*innen nicht für „waldtypische Gefahren“ haften, würde dazu führen, dass stehendes Totholz, tote Äste, Ast- und Baumbrüche etc. keine Haftungsansprüche auslösen könnten. Zumindest müsste eine spezielle Regelung für strenge Schutzgebiete eingeführt werden. Dadurch würde der Zielkonflikt in Schutzgebieten gelöst, in denen das Zulassen natürlicher Prozesse im Ökosystem einen wesentlichen Schutzzweck darstellt: das heißt Wälder/Bäume momentan einerseits ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden müssten, aber andererseits für Schäden auf Wegen noch gehaftet werden muss.

Hinsichtlich der Neuerungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln fehlen im aktuellen Entwurf spezifische Regelungen in Schutzgebieten: So sollte der Einsatz zumindest in Biotopschutzwäldern nur bei der Bekämpfung von Neophyten laut IAS-Richtlinie möglich sein. Das würde die potentielle Schädigung von geschützten Arten bei der Anwendung von Mitteln zumindest einschränken.

### **Widerspruch zu Unions- und Völkerrecht**

Sehr kritisch ist, dass die vorgelegte Novelle die Aarhus-Konvention erneut nicht umsetzt und damit keine Verfahrenseteiligungsrechte verankert. Anerkannte Umweltorganisationen haben laut den Verpflichtungen der Aarhus-Konvention in Verfahren effektiv beteiligt zu werden, in denen potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Darüber hinaus ist ihnen gegen Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen über Eingriffe in die Umwelt Rechtsschutz einzuräumen. Dass das Forstgesetz eine solche Beteiligung nicht vorsieht, widerspricht damit dem Umweltunions- und Völkerrecht. Die mangelnde Umsetzung der Aarhus-Konvention führt regelmäßig zur Aufhebung der geltenden Gesetzeslage durch Höchstgerichte wie VfGH, VwGH und EuGH und somit zur massiven Rechtsunsicherheit für Rechtsunterworfenen. Auch angesichts mehrerer laufender Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich (etwa jenes der EU-Kommission 2014/4111) fordert der WWF eine vollständige und ordentliche Umsetzung der Aarhus-Konvention auch im Forstgesetz.

Abschließend ersuchen wir um die Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge und freuen uns auch über einen weiterführenden Austausch zur geplanten Novelle.

Mit freundlichen Grüßen

**Mag.<sup>a</sup> Karin Enzenhofer**  
**Programm Wald in Österreich**  
**WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich**